

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 1. Januar 2003 abgelaufen.

(¹) ABl. L 206 vom 31.07.2001, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour administrative (Großherzogtum Luxemburg) vom 7. Dezember 2004 in dem Rechtsstreit Graham J. Wilson gegen Conseil de l'ordre des avocats du barreau de Luxembourg

(Rechtssache C-506/04)

(2005/C 31/30)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Cour administrative (Großherzogtum Luxemburg) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 7. Dezember 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 9. Dezember 2004, in dem Rechtsstreit Graham J. Wilson gegen Conseil de l'ordre des avocats du barreau de Luxembourg um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 9 der Richtlinie 98/5 (¹) zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, dahin auszulegen, dass er einem Rechtsbehelfsverfahren wie dem im Gesetz vom 10. August 1991 in der durch das Gesetz vom 13. November 2002 geänderten Fassung vorgesehenen entgegensteht?
2. Stellt insbesondere der Weg zu Rechtsbehelfsinstanzen wie dem Conseil disciplinaire et administratif und dem Conseil disciplinaire et administratif d'appel ein „innerstaatliches gerichtliches Rechtsmittel“ im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 98/5 dar, und ist Artikel 9 so auszulegen, dass er einer Rechtsschutzmöglichkeit entgegensteht, die die Anrufung einer oder mehrerer Einrichtungen dieser Art vorschreibt, bevor die Möglichkeit besteht, ein „Gericht“ im Sinne von Artikel 9 mit einer Rechtsfrage zu befassen?

Vorbehaltlich der späteren Entscheidung über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit und über die Zulässigkeit der Klage, unbeschadet aller formeller und materieller Argumente der Parteien, legt die Cour administrative dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

3. Sind die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats befugt, das Recht eines Rechtsanwalts eines Mitgliedstaats, die in Artikel 5 der Richtlinie 98/5 genannten Anwaltstätigkeiten auf Dauer unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben, dem Erfordernis zu unterwerfen, dass die Sprachen dieses Mitgliedstaats beherrscht werden?
4. Können die zuständigen Behörden insbesondere die Voraussetzung aufstellen, dass das Recht der Berufsausübung von der Bedingung abhängt, dass sich der Rechtsanwalt einer mündlichen Sprachprüfung in allen (oder mehreren der) drei Hauptsprachen des Aufnahmemitgliedstaats unterzieht, damit die zuständigen Behörden nachprüfen können, ob der Anwalt die drei Sprachen beherrscht, und wenn sie dies können, welche Verfahrensgarantien sind gegebenenfalls erforderlich?

(¹) Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.03.1998, S. 36).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Nederlanden vom 10. Dezember 2004 in dem Rechtsstreit Magpar VI BV gegen Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-509/04)

(2005/C 31/31)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Das Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 10. Dezember 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Dezember 2004, in dem Rechtsstreit Magpar VI BV gegen Staatssecretaris van Financiën um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe bb der Richtlinie 69/335/EWG (¹) in der durch die Richtlinie 73/79/EWG (²) geänderten Fassung so auszulegen, dass, wenn eine Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb von Anteilen im Rahmen eines von der Kapitalsteuer befreiten Zusammenschlusses von Anteilen nicht mehr im Besitz dieser Anteile ist, weil die Gesellschaft, an der die Anteile gehalten wurden, fusioniert wurde, die in dieser Bestimmung der Richtlinie angegebenen Voraussetzungen für die Anteile an der erwerbenden Gesellschaft zu gelten haben?